OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603430/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 9. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn T G, vertreten durch Herrn RA Mag. R H, MBA, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 5.11.2019, GZ: VStV/919300799540/2019, wegen einer Übertretung der StVO 1960,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochten Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrens-kostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat mit Straferkenntnis vom 5.11.2019, GZ: VStV/919300799540/2019, über Herrn Thomas Gassner (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung der StVO 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Dem Bf wird zur Last gelegt, am 25.4.2019 um 13.48 Uhr in Linz, Untere Donaulände x, den PKW mit dem Kz.: x, so abgestellt zu haben, dass dadurch Behinderte mit Rollstuhl an der Benützung des Gehsteiges gehindert worden seien. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 24 Abs. 1 lit.o StVO 1960 verletzt, weshalb gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt wurde.

Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren wurde mit 10 Euro bestimmt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Durchführung eines Lokalaugenscheines. Demnach ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Es ist unbestritten, dass der Bf den von ihm verwendeten PKW im Bereich des östlichen Gebäudeendes des Objekts Untere Donaulände x in Linz abgestellt hatte. Die relevante Verkehrsfläche stellt die Zu- und Abfahrt zu diesem Gebäude dar und ist zudem laut Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen dem Abstellen von Fahrzeugen gewidmet, teils als „Privatgrund“, teils als gebührenpflichtige Kurzparkzone. Das Fahrzeug des Bf war in diesem Bereich abgestellt, unmittelbar bevor die Verkehrsfläche in einen Gehsteig übergeht. Die dort quer verlegten Randsteine, die die Verkehrsfläche für Fahrzeuge von jener für Fußgänger abgrenzen, sind zum Teil niveaugleich und zum Teil etwas erhöht eingelassen.

Wenn im angefochtenen Straferkenntnis und auch in der Beschwerde darauf eingegangen wird, ob hier eine behindertengerechte Rampe vorliegt oder nicht, ist vorweg festzustellen, dass die belangte Behörde das strafbare Verhalten des Bf nicht auf die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. l StVO 1960 gestützt hat, welche das Halten und Parken vor Behindertenrampen verbietet. Vielmehr wurde die

Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. o StVO 1960 herangezogen, wonach das Halten und Parken verboten ist, wenn Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind. Entscheidungsrelevant ist also nicht die Frage der Behindertenrampe, sondern ob eine Hinderung an der Benützung des Gehsteiges durch Fußgänger, speziell Behinderte mit Rollstuhl, vorlag.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass das Gesetz in verschiedenen Bestimmungen einmal den Begriff „gehindert“ und einmal „behindert“ verwendet. „Gehindert“ ist im allgemeinen mehr als „behindert“; ein Lenker ist dann am Vorbeifahren gehindert, wenn ihm dieser Verkehrsvorgang unmöglich gemacht wird, während bei der Behinderung nur eine gewisse Erschwerung des Vorganges vorliegt (OGH 27.12.1979, 2OB11/79). Weiters ist, wenn Verkehrsteilnehmer an einem Vorgang „gehindert“ sind, das tatsächliche Vorhandensein derselben gefordert. Das Gesetz verwendet hier nicht bloß den Konjunktiv („gehindert werden kann“), sondern die Form des Indikativs. Damit ergibt sich zwangsläufig, dass die bloße Möglichkeit einer Hinderung für eine Übertretung einer derartigen Bestimmung nicht ausreicht, sondern tatsächlich jemand gehindert gewesen sein muss. Im vorliegenden Fall war keine Person, insbesondere kein Rollstuhlfahrer, vor Ort, der die vom Bf verstellte Verkehrsfläche hätte benützen wollen, um auf den anschließenden Gehsteig zu gelangen.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. o StVO 1960 ist als inhaltsgleich zu betrachten wie jene des § 23 Abs. 1 leg.cit., also im Sinne einer technischen oder rechtlichen Unmöglichkeit des Vorbeibewegens für einen konkreten Verkehrsteilnehmer. Ein darüber hinausgehendes Halte- und Parkverbot wäre von der Verkehrsbehörde, wenn für erforderlich erachtet, durch Verordnung zu bewirken.

Der Beschwerde war sohin Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön